

gegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt, es angezeigt sei, die Berufung auch gegen bergschiedsgerichtliche Urtheile, welche nach § 82 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1884 endgültig und sofort vollstreckbar sind und nach § 66 nur im Rekurswege angefochten werden können, einzuführen.

Gegen die Einführung hatte sich die königliche Staatsregierung schon früher aus Anlaß einer an die zweite Kammer gelangten bezüglichen Petition und erneut bei Einbringung des Gesetzes vom 5. März 1892 erklärt.

Die erste Deputation der ersten Kammer war dem insofern beigetreten, als sie empfahl, zunächst die Erörterung grundsätzlicher und formaler Bedenken gegen die Einführung auszusetzen, vielmehr erst die Erfahrungen abzuwarten, welche man mit der Berufung in den dem Reichsrecht unterstehenden gewerbegerichtlichen Streitigkeiten machen werde, und daher zur Zeit eine Abänderung des bisherigen Rechtszustandes nicht vorzunehmen.

Die erste Kammer sprach ihr Einverständnis hiermit aus.

Auch die Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer hatte unveränderte Annahme der Gesetvorlage vorgeschlagen. Bei der Berathung in der Kammer selbst erhoben sich jedoch von verschiedenen Seiten Stimmen für die Einführung der Berufung.

Im Interesse des durch Zeitablauf gefährdeten Zustandekommens des Gesetzes ist schließlich von weiterem Vorgehen behufs entsprechender Abänderung der Vorlage abgesehen, diese angenommen und nur noch beschlossen worden, „die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt sei, die Berufung bei den Bergschiedsgerichten einzuführen, und das Ergebnis ihrer Erwägung dem nächsten Landtage vorzulegen“.

Die diesseitige Kammer trat dem Beschlusse nicht entgegen. Demgemäß ist in der Landtagschrift vom 1. März 1892 unter Punkt 7 das bezügliche Ersuchen an die königliche Staatsregierung gerichtet worden. Das Ergebnis ihrer Erwägung findet sich nunmehr in der mit dem königlichen Dekret Nr. 12 den Ständen zugegangenen Denkschrift niedergelegt. Danach hat dieselbe sich wiederholt dafür entschieden, es bei der Bestimmung in § 82 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1884 zu belassen, mindestens sei es zur Zeit nicht angezeigt, die Berufung gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte einzuführen.

Die Deputation hat nach eingehender Erwägung des Sachstandes zu einer abweichenden Anschauung ebenfalls nicht gelangen können.

Hält man sich an die Erfahrungen, welche bisher mit der Berufung gegen gewerbegerichtliche Urtheile gemacht worden sind, so haben nach Inhalt der Denkschrift unter 5264 im Jahre 1892 bei den bestehenden 12 Gewerbegerichten Sachsens überhaupt anhängig gewordenen Streitigkeiten sich nur 8 befunden, in welchen gegen Endurtheile Berufung eingelegt worden ist. Nach einer weiteren, von dem königlichen Ministerium des Innern der Deputation auf Ersuchen erteilten Auskunft ist in einem dieser Berufungsfälle das Gesuch des Klägers um Bewilligung des Armenrechts für die zweite Instanz wegen Aussichtslosigkeit der Berufung vom Landgerichte abgelehnt, in 3 Fällen die eingelegte Berufung wieder zurückgenommen, in einem die Berufung durch das landgerichtliche Urtheil als unbegründet zurückgewiesen, in den beiden übrigen Fällen endlich das gewerbegerichtliche Urtheil durch bedingtes Endurtheil des Berufungsgerichts zwar abgeändert worden, in Folge der Leistung der darin erkannten Eide aber die schon in erster Instanz erkannte Abweisung des Klägers beziehentlich Verurtheilung des Beklagten eingetreten, in allen Fällen also thatsächlich die Beschreitung der zweiten Instanz ohne Erfolg geblieben.

Sowohl nach diesem Ergebnisse als nach dem Verhältnisse der Zahl der Berufungsfälle zu derjenigen der gesammten Streitfälle des Jahres würde die bisherige Erfahrung ein wirkliches Rechtsbedürfnis für das Offenhalten der Berufungsinstanz zu begründen schwerlich geeignet sein.